ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1967

über die Gewährung eines Zollkontingents für bestimmte Schappeseidengarne an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/23/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Protokoll Nr. IX betreffend u. a. Schappeseidengarne im Anhang zum Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Schreiben vom 3. Mai 1967, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für 1968 die Gewährung eines Zollkontingents von 160 Tonnen zum Zollsatz von 1,25 v. H. für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen, beantragt hat, und

in Erwägung folgender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat vor dem 1. Januar 1961 diese Schappeseidengarne zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 7 v. H. und ist vorläufig auf 5 v. H. herabgesetzt.

Ziffer 2 des vorgenannten Protokolls Nr. IX bestimmt, daß bei Wiedereinführung des Zollsatzes für Grège (Tarifnr. 50.02) gemäß Protokoll Nr. VIII Ziffer 4 der Rat auch, insbesondere für Schappeseidengarne, über die Wiedereinführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und über die etwaige Gewährung von Zollkontingenten für diese Waren beschließen wird. Aus Ziffer 4 des Protokolls Nr. VIII ergibt sich, daß der Zollsatz für die Tarifnummer 50.02 im Rahmen von Artikel 28 wieder einzuführen gewesen wäre, wenn der Rat vor dem 2. März 1966 festgestellt hätte, daß in Italien die Erzeugung von Grège bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

Der Rat hat auf seiner Tagung am 29., 30. und 31. Mai 1967 in einer Entschließung festgestellt, daß die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège (Tarifnr. 50.02), wie sie im Protokoll Nr. VIII vorgesehen wurde, zur Zeit nicht beschlossen werden kann. Aus dieser Entschließung geht ferner hervor, daß der vorgenannte Zollsatz in keinem Fall vor Ablauf des in Artikel 8 des Vertrages vorgesehenen Übergangszeitraums wieder eingeführt wird. Deshalb kann der Antrag der Bundesrepublik Deutschland für das ganze Jahr 1968 geprüft werden.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben über Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung übermittelt:

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967 (6 Monate)
Erzeugung	— keine —							
Einfuhren aus:								
— dritten Ländern	288,4	236,4	236	202,8	172,2	166	172,5	68,1
— EWG-Ländern	55,9	65,2	55,7	49,9	38,5	32,7	33,8	23,1

Die Gesamtausfuhren können nicht in Erwägung gezogen werden, da die Schappeseidengarne mit anderen Spinnstoffen vermischt sind.

Diese Schappeseidengarne werden in der Gemeinschaft nur in Frankreich und Italien hergestellt, und diese beiden Mitgliedstaaten sind nicht in der Lage,

den Bedarf des antragstellenden Mitgliedstaats zu decken; daraus ergibt sich eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft.

Der Antrag der Bundesrepublik Deutschland stützt sich auf die Tatsache, daß ihre Versorgung weitgehend von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt und diese Einfuhren infolge der Angleichungen der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs mit Zoll belastet sind. Die aus diesen Schappeseidengarnen hergestellten Waren sind aber einer starken Konkurrenz gleichartiger, aus anderen Textilfasern hergestellten Waren ausgesetzt, so daß es der diese Seidengarne verarbeitenden Industrie aus Wettbewerbsgründen unmöglich sei, die sich aus der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif ergebende Zollbelastung vollständig auf diese Enderzeugnisse abzuwälzen; damit ist ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt, was bei den Enderzeugnissen zu nachteiligen Auswirkungen für die verarbeitenden Industrien der Bundesrepublik Deutschland führt.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß dem Protokoll Nr. IX zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Protokoll Nr. IX unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages und unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Diese Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat erhebliche Nachteile entstehen, die mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Grundstoffen sicherzustellen, eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Auf einer Konsultationssitzung, an der namentlich die EWG-Produzenten und -Verbraucher dieser Waren teilnahmen, hat die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß 20 v. H. ihres Gesamtbedarfs an Garnen, ganz aus Schappeseide, zum Herstellen von Geweben, und 80 v. H. zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen verwendet werden.

Aus den vorstehenden Angaben ist ersichtlich, daß die Gesamteinfuhren, die dem Gesamtbedarf an Schappeseidengarnen entsprechen, von 1960 bis 1965 ständig zurückgegangen sind; nach einer Wiederbelebung der in Rede stehenden Einfuhren für 1966 zeigen jedoch die Zahlen betreffend die Gesamteinfuhren in den sechs ersten Monaten von 1967 eine leichte Tendenz zum Rückgang, da sie nur rund 91 Tonnen erreichten, während sie 1966 im Laufe des gleichen Zeitabschnitts 108 Tonnen betrugen; eine Extrapolation der Einfuhrzahlen für diese sechs Monate von 1967 würde die Gesamteinfuhren für das Jahr 1967 mit rund 182 Tonnen ergeben; ein Vergleich dieser Zahlen mit den Verbrauchszahlen der vorangegangenen drei Jahre führt indessen zur Feststellung, daß der letzte Stand des Verbrauchs bei nahezu 200 Tonnen jährlich liegt und daß kein Anzeichen dafür spricht, daß diese Höhe 1967 nicht erreicht wird. Die Höhe von 200 Tonnen dürfte auch für den Bedarf 1968 als maßgebend angesehen werden können. Unter Anwendung des vorgenannten Anteils von 80 v. H. auf diese 200 Tonnen beläuft sich also der Einfuhrbedarf des antragstellenden Mitgliedstaats an Garnen, ganz aus Schappeseide, zum Herstellen von Schappeseidengarnen, für 1968 auf 160 Tonnen. Zu den Einfuhren aus der EWG erklärte Italien — praktisch der einzige Lieferstaat —, daß es für die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1968 aus seiner derzeitigen Produktion 50 Tonnen der zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen bestimmten Qualitäten bereitstellen kann. Von dieser Schätzung kann ausgegangen werden, da aus einer Extrapolation der Angaben über die Einfuhren der Gemeinschaft in den ersten sechs Monaten des Jahres 1967 hervorgeht, daß diese Einfuhren sich für das gesamte Jahr 1967 auf etwa 46 Tonnen belaufen werden. Überdies wurde die Menge von 50 Tonnen in den Vorjahren bereits überschritten oder erreicht. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß gegenüber 1960 — dies ist das letzte Jahr, in dem für diese Garne kein Zollkontingent eröffnet war — die Einfuhren dieser Garne aus der Gemeinschaft im allgemeinen nicht stärker gesunken sind als die Einfuhren aus dritten Ländern. Zu diesem Punkt darf sogar darauf hingewiesen werden, daß insbesondere auf Grund der Angaben über die ersten sechs Monate des Jahres 1967 zu erwarten ist, daß die Einfuhren aus der Gemeinschaft sich gegenüber den Einfuhren aus Drittländern, die 1967 den niedrigsten Stand der gesamten letzten Jahre erreicht haben dürften, während des gleichen Zeitraums erheblich erhöhen werden. Es ist also keine den Zollkontingenten zuzuschreibende Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten. Unter diesen Umständen berechnet sich die Kontingentsmenge auf 110 Tonnen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere vorstehend geschilderte Lage der betref-

fenden Ware und der Stand der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, deren Vollendung im übrigen für 1968 vorgesehen ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die aus diesen Garnen hergestellten Fertigwaren ausgesprochene Verbrauchsgüter sind. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, den Kontingentszollsatz für diese Waren auf 40 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs festzusetzen. Für die Waren, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Auf dieser Grundlage kann der Kontingentszollsatz auf 2 v. H. festgesetzt werden.

Aus der Gesamtsituation dieser Waren, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß das so festgesetzte Zollkontingent derart bemessen ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. IX nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betroffenen Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen, ein Zollkontingent in Höhe von 110 Tonnen zum Zollsatz von 2 v. H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY